

ten. Das Appellationsgericht in Leipzig trat dieser Ansicht in dieser Allgemeinheit nicht bei, sprach aber aus, im concreten Falle gelte der Vertrag allerdings nicht, weil er nicht basirt sei auf ein besonderes factisches Verhältniß, sondern nur Anerkennung dessen enthalte, was früher gesetzlich gegolten habe. Das Oberappellationsgericht war nach dem Stande der Rechtsmittel nicht in dem Falle, sich darüber auszusprechen, ob es diese Distinction für richtig ansehe, bestätigte aber das Urtheil, wonach der fragliche Vertrag nicht weiter Geltung haben sollte, weil man darüber keinen Zweifel hatte, daß ältere Verträge, die nach der erkennbaren Absicht der Contrahenten nichts Neues festsetzen, sondern nur das früher Bestandene anerkennen und dessen Modalität normiren sollten, nach Publication des Gesetzes vom 8. März 1838 nicht in Wirksamkeit bleiben könnten. Nach allen diesen Bemerkungen stimme ich völlig der geehrten Deputation bei, daß allerdings auf der einen Seite nicht ganz unerhebliche Veranlassung zur authentischen Interpretation des §. 31 vorhanden, daß aber dieses Bedürfniß nicht dringend sei, weshalb es wohl rathsamer erschiene, solche für den Zeitpunkt aufzusparen, wo noch andere Zweifel, welche sich bei Interpretation des Gesetzes geltend machen könnten, zu erledigen sein dürften.

Prinz Johann: Ich bin keineswegs gesonnen, in die Frage mich einzulassen, welche Interpretation des §. 31 des Gesetzes vom Jahre 1838 die richtige sei, und ob es überhaupt einer solchen Interpretation bedürfe. Ich muß vielmehr der Ansicht des Sprechers vor mir und der geehrten Deputation beistimmen, daß wohl in der Zukunft sich eine Interpretation des Gesetzes nöthig machen dürfte, wenn sich nicht bis dahin durch Gerichtsgebrauch die Grundsätze festgestellt haben. Ich stimme auch damit überein, daß für jetzt eine Interpretation zu unterlassen und diese zu verschieben sei, bis eine Revision des Gesetzes erfolgt. Nur darin bin ich nicht einverstanden, daß es nöthig sei, die Regierung auf diese Revision aufmerksam zu machen. Wenn die Regierung sich mit der Revision beschäftigt, so wird sie auf diesen Punkt von selbst um so mehr zurückkommen, als sie durch die heutige Veranlassung darauf aufmerksam gemacht wird. Es scheint mir, daß es dieses Antrags, der in der jenseitigen Kammer eine weitläufige Debatte veranlassen kann, nicht bedürfe.

Vizepräsident v. Friesen: Ich kann auch der geehrten Deputation nicht so unbedingt beistimmen. Ich erinnere mich des Falles von Propsthaida nicht mehr so genau, und wünschte, daß es uns nochmals klar gemacht würde, indem auf den Fall bei Beurtheilung des Gesetzes viel ankommen kann. Mit dem Gesetze und seiner Bestimmung in §. 31 bin ich übrigens im Allgemeinen einverstanden, aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß man dieselbe so versteht, daß eine entgegengesetzte Observanz oder ein bestehender Vertrag noch als rechtsgültig anzuerkennen sei. Der Fall, den ich mir zur Erläuterung denken will, ist folgender: Es existirt in einer Kirchengemeinde eine Filialkirche; in dieser Gemeinde ist ein

Schullehrer angestellt, der zugleich Kirchendiener ist. In der andern Gemeinde, wo der Pfarrer wohnt, ist die Mutterkirche und ebenfalls ein Schullehrer, der Kirchendiener ist. Wenn nun hier der Schullehrer der Filialgemeinde den Kirchendienst bei seiner Gemeinde zu versorgen hat, so wird es an und für sich gewiß Niemandem einfallen, daß die Gemeinde der Mutterkirche die Kosten zu Unterhaltung der Gebäude des Schullehrers der Filialgemeinde mit decken müsse. Allein es kann noch ein anderer Fall hinzukommen, und er tritt auch in der That häufig ein, nämlich der, daß die Einwohner der Muttergemeinde abwechselnd die Kirche der Filialgemeinde mit besuchen. Dieser Fall kommt gar nicht so selten vor, daß der Gottesdienst abwechselnd in einer von beiden Kirchen gehalten wird. Wenn nun in einem solchen Falle die Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Schullehrers der Filialgemeinde, der zugleich Kirchendiener ist, observanz- oder vertragsmäßig von der Gemeinde der Mutterkirche mit unterhalten werden müßten, so sehe ich keinen Grund ein, warum und mit welchem Rechte man in einen solchen Vertrag oder Observanz störend eingreifen und dem Paragraphen des Gesetzes unbedingt und ohne alle Rücksicht anwenden wollte. Ich wiederhole daher, daß ich mit dem Paragraphen ganz einverstanden bin; aber wohl voraussetze, daß man dabei die besondern Observanzen beachtet und berücksichtigt. Natürlich müssen sie nachgewiesen werden können. Dasselbe setze ich bei allen Rechtsregeln voraus, daß sie nur in so weit gelten, als man nicht besondere Observanzen und Verträge dagegen geltend machen kann, und ich finde etwas höchst Bedenkliches darin, an die Stelle besonderer Observanzen allgemeine absolute Rechtsnormen zu setzen. Ich bin dafür, daß man bei einem jeden concreten Falle allemal genau untersuche und sehe, ob nicht nach Beschaffenheit der besondern factischen Verhältnisse eine gewisse Nothwendigkeit oder Billigkeit obwalte. Denn ohne Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Billigkeit ist keine Observanz entstanden; selbst nach der Meinung der Rechtslehrer ist der longa consuetudo allemal die opinio necessitatis vorhergegangen, oder liegt ihr zum Grunde. Es liegt auch hier ein gewisser Vertrag immer zum Grunde, oder ist daraus entstanden; denn weil die Gewohnheit gegolten hat, weil etwas immer für nothwendig und billig gehalten wurde, so ist am Ende ein Vertrag daraus entstanden. Kann eine Observanz nicht erwiesen werden, nun so ist sie nicht da; ist sie aber einmal da, so sehe ich auch nicht ein, wie man durch eine allgemeine Rechtsregel sich abhalten lassen kann, sie zu berücksichtigen. Ich glaube also schließlich, daß eine authentische Interpretation hier nicht nöthig sei, und werde daher gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Staatsminister v. Wietersheim: Das Ministerium, welches gegen den Antrag an und für sich nichts einzuwenden hat, würde keine Veranlassung haben, das Wort zu nehmen, wenn nicht Aeußerungen mehrerer ehrenwerther Redner dazu Anlaß gegeben hätten. Ich muß zuerst bemerken, daß, wenn in der Beschwerde von Propsthaida von den verschiedenen Ansich-